

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 231/11 B

L 9 AS 1441/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 21 AS 2154/07 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Cottbus,
Bahnhofstraße 10, 03046 Cottbus,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 12. September 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin wendet sich in dem vorliegenden Verfahren gegen die Verpflichtung zur Auskunftserteilung über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufgrund der ihrem geschiedenen Ehemann gewährten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Ihre Klage gegen die entsprechenden Bescheide des Beklagten ist in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben.
- 2 Mit ihrer Beschwerde zum Bundessozialgericht wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) und macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Weiterhin rügt sie Verfahrensfehler.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn die Klägerin hat keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Klägerin hat den von ihr geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ausreichend dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Es muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angegeben werden, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtssicherheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt.
- 5 Es fehlt bereits an der Formulierung einer abstrakten, über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfrage. Die Klägerin beanstandet vielmehr im Rahmen der Grundsatzrüge die Subsumtion des LSG im hier vorliegenden konkreten Fall. Die Überzeugungsbildung des Gerichts aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens ist jedoch im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angreifbar (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG).



- 6 Die Klägerin hat sich darüber hinaus nicht ausreichend mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Frage der Auskunftserteilung auseinandergesetzt, insbesondere hat sie nicht dargelegt, dass sich die von ihr aufgeworfenen Fragen nicht anhand des Urteils des Senats vom 24.2.2011 (*B 14 AS 87/09 R - BSGE 107, 255 = SozR 4-4200 § 60 Nr 1*) beantworten lassen.
- 7 Soweit die Klägerin darüber hinaus sinngemäß einen Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend macht, fehlt es auch hier an einer eindeutigen Benennung des Mangels und an der Darlegung, dass die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann. Die Klägerin beanstandet letztlich im Rahmen der Verfahrensrüge, dass das LSG den vorliegenden Sachverhalt im Rahmen der Vorschrift des § 60 Abs 2 SGB II anders subsummiert hat, als sie es für zutreffend hält. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann ein Verfahrensmangel jedoch nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

